

Zuständig: Fachbereich Jugend
Verfasser: Bänke, Marina



Ahaus, 15.11.2024

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

28.11.2024 TOP Ö

Beratungsgegenstand

Qualitätsentwicklung im Kinderschutz – Bericht zum Qualitätsentwicklungsverfahren gem. § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Teilnahme am Pilotprojekt zum Qualitätsentwicklungsverfahren gem. § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW zur Kenntnis.

Sachdarstellung

Die Jugendämter haben eine zentrale Rolle im Kinderschutz. Mit dem neuen Landeskinderschutzgesetz, das im Mai 2022 in Kraft getreten ist, unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Jugendämter bei ihrer wichtigen Aufgabe und stärkt die Voraussetzungen dafür, dass Kindeswohlgefährdungen landesweit besser erkannt und abgewendet werden können. Das Gesetz führt außerdem bereits bestehende bundesrechtliche Regelungen zusammen, beispielsweise mit Vorgaben zur Entwicklung und Anwendung von Gewaltschutzkonzepten.

Das Landeskinderschutzgesetz ist ein wegweisender Meilenstein auf dem Weg zu besserem Schutz von Kindern vor Gewalt und der Einstieg in einen umfassenden landesrechtlich verankerten Kinderschutz. Es nimmt bundesweit eine Vorreiterrolle ein und soll kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die drei wichtigsten Neuerungen des Landeskinderschutzgesetzes sind:

1. Verbindliche (Verfahrens-)Mindeststandards in Verfahren nach § 8a SGB VIII:

Mit § 5 des Landeskinderschutzgesetzes werden fachliche Empfehlungen der Landesjugendämter zum Verfahren bei einer Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt (§ 8a SGB VIII) zu verbindlichen Mindeststandards erhoben. So wird sichergestellt, dass Verfahren zur Gefährdungseinschätzung landesweit eine einheitliche (Mindest-)Qualität haben. Konkret bedeutet dies unter anderem, dass eine ausreichende fachliche Qualifikation der mitwirkenden Fachkräfte, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Mehraugenprinzip) und die Dokumentation festgestellter Gefährdungsrisiken sichergestellt werden müssen.

2. Verbindliches, regelmäßiges, landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren:

Jugendämter werden gemeinsam mit einer vom Land benannten Stelle regelmäßig (alle fünf Jahre) Qualitätsentwicklungsverfahren durchführen (§ 8 Landeskinderschutzgesetz). Das Qualitätsentwicklungsverfahren besteht aus einer Evaluation und fachlichen Einordnung von konkreten Fallanalysen bereits abgeschlossener Sachverhalte des jeweiligen Jugendamtes sowie von Merkmalen zur Strukturqualität. Darauf aufbauend sollen Bera-

tungsprozesse erfolgen. Hiermit soll insbesondere sichergestellt werden, dass neben der Anwendung der Handlungsempfehlungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Umsetzung erfolgt.

3. Pflicht der Jugendämter zur Einrichtung kommunaler Netzwerke Kinderschutz:

§ 9 Landeskinderschutzgesetz verpflichtet die Jugendämter, Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zu bilden (Netzwerke Kinderschutz). Die Netzwerke Kinderschutz sollen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen, Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII und § 4 KKG) und die Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege. So können mögliche Kindeswohlgefährdungen frühzeitiger erkannt werden.

Insgesamt hebt das Gesetz zudem die Bedeutung der Wahrung und Förderung der Kinderrechte sowie des Rechts auf Beteiligung von Kindern als wesentliche Elemente eines wirkamen Kinderschutzes hervor.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.11.2023 hat der Fachbereich Jugend über die Errichtung eines kommunalen Netzwerkes Kinderschutz und der entsprechenden Koordinierungsstelle (V/2023/0831) berichtet.

In der gleichen Sitzung wurden die Ausschussmitglieder über die erfolgreiche Bewerbung des Fachbereiches Jugend für die Teilnahme am Pilotprojekt „Fall- und Strukturanalysen im jugendamtlichen Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung und Erprobung eines Qualitätsentwicklungsverfahrens gem. § 8 LKG NRW“ informiert. Wie bereits unter Punkt 2 oben ausgeführt, sieht das Landeskinderschutzgesetz die landesweite Einführung eines Qualitätsentwicklungsprozesses vor, der wiederkehrend alle fünf Jahre in jedem Jugendamtsbezirk extern durchgeführt werden soll. Hierfür sollte im Rahmen eines Pilotprojektes ein verbindliches und einheitliches Qualitätsentwicklungsverfahren entwickelt und erprobt werden.

Die Mitwirkung örtlicher Jugendämter war dabei ausdrücklich erwünscht. Über 40 Jugendämter haben sich beworben und am landesweiten Interessensbekundungsverfahren teilgenommen. 18 Jugendämter wurden schließlich ausgewählt. Ahaus gehörte mit dazu.

Das Ziel der Pilotphase war es, mittels Fall- und Strukturanalysen Qualitätsentwicklungsthemen zu identifizieren, Erkenntnisse zu strukturellen Rahmenbedingungen zu gewinnen sowie Lern- und Entwicklungsprozesse im jeweiligen Jugendamt anzustoßen. Dies soll zu einer nachhaltigen Verbesserung der Kinderschutzarbeit für und mit Kindern und Familien führen.

Sowohl die Fallanalyse als auch die Strukturuntersuchung wurden in Ahaus in der ersten Jahreshälfte 2024 durchgeführt. Insbesondere die Reflexion eines ausgewählten Kinderschutzfalles brachte wertvolle Erkenntnisse hinsichtlich der Frage, wie die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Jugendamt vorgenommen wird und wie Entscheidungen zustande kommen. Es ging darum, bestehende Abläufe und fachliche Standards im Kinderschutz vor Ort zu überprüfen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Nähere Informationen zu dem Vorgehen und der Methodik sowie zu den Ergebnissen und Empfehlungen sind dem jugendamtsbezogenen Abschlussbericht für Ahaus zu entnehmen (s. Anlage 01).

Federführend bei dem Pilotprojekt sind: das Deutsche Jugendinstitut (DJI), das Institut für soziale Arbeit (ISA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren. Die Vertreter*innen dieser Institutionen, die das Analyseteam und die Projektleitung bildeten, werden in der Sitzung näher berichten und die Ergebnisse vorstellen. Erste Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen werden durch den Fachbereich Jugend ergänzen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:

☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 – Jugendamtsbezogener Bericht Ahaus zum Qualitätsentwicklungsverfahren gemäß § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW